Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 30.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Eilfte Sitzung.

Oldenburg, den 30. März 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Enteignung bei der Chaussee-Anlage von Bockhorn nach Grabstede ꝛc.

2) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend bessere Abwässerung in der Wolfssielacht.

3) Desgleichen, betreffend Vorstellung für verschiedene Besitzer zehntpflichtiger Ländereien im Amte Varel.

4) Desgleichen, betreffend Alterszulagen für einige katholische Schullehrer.

5) Desgleichen, betreffend das Gesuch des Müllers Hobbie wegen Herabsetzung der Abgaben für seine Mühle.

6) Desgleichen, betreffend Vorstellung des Gemeinderaths der Landgemeinde Varel wegen Declaration des Art. 156. der Gemeindeordnung.

7) Desgleichen, betreffend Gesuch mehrerer Eingesessenen der Gemeinde Ganderkesee, um Erlassung eines Ueberrieselungsgesetzes.

Vorher vertrauliche Sitzung

zur Berathung des Berichtes des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend den s. g. Sundzoll-Vertrag.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der öffentlichen Sitzung 12 Uhr. Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholtz. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Abg. Strackerjan abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1. Petition der Schulachtsinteressenten zu Eckwarden, eine desgl. der Interessenten der Schulacht Mundahn, Vorstellung und Bitte der Eingesessenen der Schulacht Lehmden, betr. Abänderung des Schulgesetzes hinsichtlich des Modus der Aufbringung der Schullasten, beziehentlich der Sommerschule. (Für den in Aussicht gestellten Ausschuß zurückzulegen.)

2. Vorstellung von Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen — Namens derselben die Gemeinderäthe — mit der Bitte, bei Einrichtung der Behörden dahin zu wirken, daß auch am Orte Kniphausen ein Amtsgericht und Amt bleibe. (An die combinirten Ausschüsse VI. und VII.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Enteignung bei der Chausseeanlage von Bockhorn nach Grabstede ꝛc.

Der Gesetzentwurf wird, sowie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betr. bessere Abwässerung in der Wolfssielacht.

Berichterstatter Abg. **Nieberding**: Einige Eingesessene der Wolfssielacht haben sich mit einer Petition um bessere Abwässerung der Wolfssielacht an den Landtag gewendet. Sie haben unter andern hervorgehoben: „In der Wolfssielacht habe das niedrige Land wegen Ueberlauf von Wasser fast allen Werth verloren, eine bessere Abwässerung sei durchaus nothwendig und dazu ein Abwässerungscanal von der Wolfssielacht bis in die Jade oder direct ins Budjadingerland zu empfehlen. Sie bitten, das Weitere dem Landtage anheimstellend, den seit langen Jahren projectirten Abwässerungscanal in genaue Erwägung zu ziehen.“ Der Ausschuß hat geglaubt, daß dazu, um beurtheilen zu können, ob die Abwässerung und dann der eine oder andere Canal erforderlich sei, technische Vorarbeiten nöthig wären, daß es also seine

Landesbibliothek Oldenburg

Sache nicht sein könne, hierauf weiter einzugehen. Weil aber allgemein bekannt sein wird, daß bedeutende Wassermassen sich dort oft vorfinden und daß den Leuten geholfen werden müsse, so hat der Ausschuß es für zweckmäßig gehalten, zu beantragen:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zustellen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung für verschiedene Besitzer zehntpflichtiger Ländereien im Amte Varel.

Nach Vorlesung des Ausschußantrags wird der Bericht vom Präsidenten zur Berathung gestellt.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Diese Angelegenheit gehört zu den peinlichen, wie auch der Ausschußbericht anerkannt hat. Bevor ich über dieselbe das Wort nehme, will ich Ihnen sagen, wer ich bin. Ich bin der Anwalt Derjenigen, welche theils die Petition unterzeichnet haben, theils in derselben Lage sind, wie die Petenten; ich bin aber auch zugleich der Abgeordnete, wie Ihnen bekannt ist, für Varel. Nichts desto weniger hoffe ich und es soll wenigstens mein eifrigstes Bestreben sein, mich bei dem was ich mich über diesen Gegenstand zu sagen gedrungen fühle, möglichst auf einen objectiven Standpunkt zu stellen und nicht zu einseitig die Sache anzusehen. Ich finde den Ausschußbericht im Ganzen richtig und begründet; über Einzelnheiten hätte ich vielleicht hie und da abweichende Kunde und deßhalb abweichende Meinung; indessen was die Hauptsache betrifft, muß ich die Ansicht des Ausschusses richtig nennen. Aber ich finde sie, wie gesagt, nicht ganz umfassend. Die Sache hat theils vom Anfange an noch eine andere Seite gehabt, als die hier erörterte, theils hat sie diese Seite auch erst, nachdem jene Vorstellung eingegangen war beim vorigen Landtage, gewonnen oder eine solche ist doch erst schärfer hervorgetreten. Um einige Einzelheiten vorwegzunehmen, ist auch mir bekannt, daß, wie der Ausschußbericht Ihnen sagt, viele von jenen Grundbesitzern in der Herrschaft Varel diese Streitigkeiten durch Vergleiche beendigt haben. Ob die Zahl gerade, wie der Ausschußbericht thut, eine große genannt werden darf, ist mir nicht bekannt. So viel ich weiß, ist sie aber nicht überwiegend groß im Verhältniß zu Denjenigen, die im Ganzen dabei betheiligt sind. Beendigt sind diese Differenzen mit den sogenannten Zehntpflichtigen, aber durchaus nur im Wege von Vergleichen. Bei vielen dieser Vergleiche bin ich gegenwärtig, wenn auch nicht mitthätig gewesen, und ich habe dabei wahrnehmen können und müssen, daß diese Vergleiche auf sehr unsicherer Grundlage abgeschlossen wurden. Der Bevollmächtigte des Grafen Bentinck, jetzt der der hiesigen Großherzoglichen Kammer, forderte eine Summe, deren Begründung kein Mitglied der Ablösungs-Commission, die zu den Vergleichen mitzuwirken bereit und verpflichtet war, zu beurtheilen vermochte. Ob zu viel oder zu wenig gefordert wurde oder gerade das Rechte, war nicht möglich zu ermessen, weil die Verhältnisse zu sehr verwickelt und zweifelhaft sind. Die Pflichtigen fanden dann die Summe zu hoch und es wurde gehandelt, ja, meine Herren, recht eigentlich gehandelt: es wurde gefordert, geboten und abgelassen und die Leute glaubten einen guten Handel gemacht zu haben, wenn sie 50, 60 oder 70 von mehren Hundert Thalern, die gefordert wurden, erlassen erhielten. Meine Herren, ich bin bei solchen Vergleichsabschlüssen, wie gesagt, anwesend gewesen, weil meine Partei und ich warten mußten, bis die Reihe an uns kam. Ich hatte meine Handacten bei mir und sah, wenn es sich z. B. um einen Grundbesitz aus der Zehntenabtheilung Obenstroh handelte, das Verzeichniß des 29jährigen Pachtdurchschnitts, welches ich besitze, nach und fand bei seinem Namen die Summe, die danach zu bezahlen gewesen wäre. Dann habe ich mehr als einmal gesehen, daß die Vergleichssumme noch viel höher war, als die Durchschnittssumme gewesen wäre. Das hat mich mit Betrübniß erfüllt, so lange als es für den Grafen Bentinck geschah, mit Betrübniß darüber, daß dieser Landestheil den Händen eines Privatmannes Preis gegeben sei. Daß aber der Handel jetzt fortgesetzt wird für die Staatsregierung, hat mich noch mehr betrüben müssen. Könnte man Wandel schaffen, das wäre gewiß sehr erwünscht. Es sind noch sehr viele Zehntpflichtige, die sich nicht geeinigt haben, die nicht geneigt gewesen sind, sich zu vergleichen, die das Recht zu zweifelhaft finden. Von diesen sind Mehrere bei der Ablösungscommission im Verfahren begriffen, Andere sind an die Gerichte verwiesen ꝛc. So liegt die Sache in bunter Verwirrung. Wenn ich recht berichtet bin, waren anfänglich 600 Klagen gedruckt auf dem Tische der Ablösungscommission niedergelegt. Davon sind zu Graf Bentinck's Zeiten und jetzt wieder einzelne Stöße zur Insinuation an die Partheien hervorgenommen worden, aber wenige noch zur schlüssigen Verhandlung gekommen. Das ist also die äußere Lage. — Wenn nun der Ausschußbericht uns daran erinnert, daß von dem früheren Landtage das Vareler Abgabenwesen geprüft worden sei, so kann ich dies nicht in Abrede stellen, will auch gegen diese Prüfung an und für sich nichts einwenden; indessen wenn dort von Ordinärgefällen die Rede ist, so greift dies wohl nicht in diese Frage ein. Die Klagen, die jetzt von Seiten der Großherzoglichen Kammer durch den Kammersecretär Siefken gegen die Grundbesitzer in Varel eingebracht werden, können, so viel ich einsehe, nur auf eine Cession gestützt werden, die in dem Vergleiche enthalten ist zur Erledigung des Bentinck'schen Erbfolgestreites. In diesem Tractate bedingt sich die Staatsregierung unter andern „Entschädigungsgelder" für die vom Staatsgrundgesetze aufgehobenen Zehnten aus. Kommt die Sache vor Gericht, so wird sich hier schon mancher Zweifel darüber erheben, was unter dieser Cession zu verstehen sei. Es wird von den Verklagten behauptet, unter Entschägigungsgelde könnte man nur verstehen das schon ermittelte Capital, nicht die Entschädigungsansprüche und Forderungen. Der Buchstabe macht die Sache zweifelhaft. Außerdem ist das Recht selbst auch nicht außer Zweifel. Wir dürfen nicht davon aus-

Landesbibliothek Oldenburg

gehen, glaube ich, daß wir unzweifelhaft Entschädigung für Zehnten, die durch das Staatsgrundgesetz entzogen worden sind, in Varel zu fordern haben. Das wird noch von richterlicher Entscheidung abhängen, die recht zweifelhaft ist. Als das Staatsgrundgesetz erlassen wurde, waren nämlich in Varel keine Natural-Zehnten. Die Zehnten waren in eine Geldabgabe verwandelt. Nun wissen wir aus dem Staatsgrundgesetze, daß die einschlagende Bestimmung sich nur auf wirklich bestehende Naturalzehnten bezieht. Der Sackzehnte ist ausgeschlossen, ebenso jede Geldabgabe. Es war nun, um es kurz zu erwähnen, im Jahre 1848, als die Bewegung anfing, welche den Zehnten überall in Deutschland, wo er noch bestand, aufzuheben strebte, Graf Bentinck bemüht, seine Revenüen, die er davon gehabt hatte, sicher zu stellen durch einen Umwandlungsvertrag. Es wurden einige Hundert Verträge, von denen ich einen in der Hand halte, gedruckt unter die Grundbesitzer vertheilt und mit ihnen abgeschlossen. In diesen Verträgen hieß es: „Nachdem von der gnädigsten Herrschaft eine Umwandlung des an dieselbe ꝛc. zu liefernden Fruchtzehntens in eine jährliche Geldabgabe beschlossen worden ist", und dann wurde contrahirt, daß so und so viel Geld jährlich gegeben werden solle. Am Schlusse heißt es: „Der abzuschließende Umwandlungsvertrag gilt so lange, als der Herr Reichsgraf F. A. Bentinck die Herrschaft Varel besitzt." Ist dem so, meine Herren, so hat 1849 eigentlich wohl gar keine Veränderung stattgefunden, das Staatsgrundgesetz hat nichts aufzuheben in Varel vorgefunden, und von Entschädigungen nach dem Gesetze wegen aufgehobener Naturalzehnten, konnte also keine Rede sein, es konnte sich nur fragen, ob diese Geldausgabe ferner bleiben oder abgelöst werden solle? Wenn die andere Seite, die Verpflichteten nicht willig sind dazu, so erhebt sich dann wieder das Bedenken, daß der Vertrag nur gilt bis zur Beendigung der Regierungszeit des Grafen Bentinck. Diese hat geendigt. Was tritt an die Stelle? Konnte der Zehnte wieder aufleben im Jahre 1854, da das Staatsgrundgesetz keinen Zehnten kennt? Das ist gewiß nicht ohne Bedenken, meine Herren! Man hat freilich eingewendet — (aber das scheint ein schwacher Strohhalm, an den man anklammert) — man hat eingewendet: es stehe in den gedruckten Verträgen unter den Bedingungen littr. 1: „durch die Umwandlung wird überall keine Neuerung begründet." Darnach meint man, die Sache wäre doch so anzusehen, als wäre 1849 in Varel noch ein Naturalzehnter gewesen. Sehr spitz, meine Herren, indessen auch selbst diese Spitze wird wohl abgebrochen werden dadurch, daß in den Verträgen sofort folgt, was dies bedeuten soll, „ohne Neuerung". Es ist die gewöhnliche Formel der Sicherstellung des dinglichen Rechts. Es heißt nämlich weiter: „das Zehntgeld tritt an die Stelle des Naturalzehntens als eine auf dem Lande haftende Reallast." Das wäre also der Sinn dieser Bedingung. Aus diesen Rücksichten ist die Sache, wie es scheint, doch wohl nicht so gelegen, daß wir nothwendig mit dem Ausschußberichte sagen müssen, es handelt sich darum, ob wir den Grundbesitzern von Varel ein Geschenk von 100,000 Thalern, wie die Summe vielleicht richtig, vielleicht zu hoch angeschlagen sein mag, machen wollen, sondern es handelt sich darum, ob wir ihnen gegenüber überall im strengen Rechte sind, selbst nach dem Buchstaben. Wollen wir den Buchstaben aber nicht gewähren lassen, dann meine Herren, stimmt der Ausschuß und der Landtag und ich glaube das ganze Land darin überein, daß die Billigkeit auf Seiten der Vareler ist! Was anderen glücklicheren Kirchspielen zu Theil geworden ist, die nach kürzerer Angehörigkeit zum Fideicommiß wieder an den Staat zurückgekehrt sind, was denen zu Theil geworden ist, bei Ansetzung der Ordinairgefälle zu Geld nach einem billigeren Fuße, das wird man nun auch den jetzt zurückkehrenden Varelern gern gewähren. Dahingegen kann man einen Einwand machen, den auch der Ausschuß machte: es ist zu lange Jahre her. Die Anderen kehrten nach einem Zeitraume von 30 Jahren schon zurück, diese kommen erst 100 Jahre später. Der Unterschied wäre dann richtig, insofern dies den Einfluß haben müßte, daß, wie der Ausschuß gemeint hat, die Zehntpflichtigen von Varel mit Unrecht verlangen würden, jetzt noch zu 4 oder 5 Grote abzulösen. Das ist aber keinem der Vareler eingefallen. Sie würden vielleicht so viel Thaler gern geben, wie damals Groten genommen worden von den früher zurückgekehrten Landestheilen; aber was man jetzt fordert, ist außerordentlich viel mehr. Es sind übrigens noch mehrere Seiten, die diesen Zehnten sehr epinös machen. Er ist nicht steuerlicher Natur, sagt der Ausschuß und ich will nicht widersprechen, aber ich weiß doch auch keine andere Natur für ihn. Was ich weiß von diesem Zehnten, ist, daß er, längst bevor das Testament von Anton Günther in Kraft trat, gemeinsam mit dem Butjadingerlande mit dem ganzen Friesischen Theile des Landes entrichtet wurde. Ich weiß, daß das Butjadingerland und mehre Landestheile den Zehnten, den sie zahlten, zuerst nur an die Kirche entrichteten. Die Butjadinger zahlten ihren Zehnten lange an den Bischof in Bremen. Als dieser Landestheil erobert wurde und man nun dieselbe Abgabe nach Oldenburg zahlen ließ, wußte ich ihr keinen anderen Titel zu geben, als den einer Abgabe an die Landesherrschaft. Eine Grundherrschaft, ein Obereigenthum an Grund und Boden ist aber wohl niemals dagewesen. Der Zehnte beruht juristisch außerdem ausdrücklich nur auf Ersitzung, nur auf Verjährung. Wir können von den Varelern aus keinem anderen Rechte eine Entschädigung wegen des Zehnten verlangen, als daß die Abgabe nun so viele Jahre bezahlt worden ist. Ob mit Recht? Dies greift tief in andere Verwickelungen ein. Der Zehnte ist nicht von dem Lande, was im Grünen liegt, bezahlt, sondern nur von dem, was beackert war. Bei unseren jetzigen Forderungen wird aber ein ganz anderer Maßstab, der höchst unbillig scheint, angenommen. Es wird auch eine Entschädigung von den Ländereien verlangt, welche im Jahre 1849 im Grünen lagen oder Moor und Haide waren, von denen aber vorausgesetzt werden kann, es hätte Ackerland werden können, wenn der Zehnten geblieben wäre, es wird also für ein lucrum cessans,

Landesbibliothek Oldenburg

eine künftig mögliche Vergrößerung des Ertrages eine Entschädigung verlangt. Allein dafür wird eine Ersährung nicht nachzuweisen sein. Auch was erst vor 5, 6 oder 7 Jahren aufgebrochen war, dafür kann die Erwerbung des Zehntrechts durch Verjährung geläugnet werden. Wie höchst peinlich nun für den Staat, wenn er mit Staatsbürgern, so viel Hunderten an der Zahl, in solch widerwärtige Processe verwickelt werden soll? wie schmerzlich, wenn man dabei die Empfindung hat, es wird ein gewisser Druck ausgeübt, es ist dieser Theil unserer jetzt wieder erworbenen Mitbürger überlastet durch das Schicksal. Beide Gründe zusammengenommen, scheinen mir nun einen anderen Beschluß hervorrufen zu sollen, als den, zu dem sich der Ausschuß vereinigt hat. Mein Wunsch wäre, der Ausschuß möchte sich bewegen lassen, nach den Erläuterungen, die ich Ihnen heute geben konnte, wenn Alles dieses nicht schon vorgelegen hat und berücksichtigt worden ist, die Sache noch einmal in Erwägung zu nehmen, ob nicht ein Antrag direct an die Staatsregierung gerichtet werden soll. Was in der Sache geschehen soll, will ich nicht entscheiden, ich mache nur einen Vorschlag für den Fall, daß der Ausschuß sich nicht entschließen möchte, die Sache noch einmal zu prüfen. Dann wäre mein Antrag, die Staatsregierung möge Veranstaltung treffen, daß jedenfalls in dem Verfahren, welches hinsichtlich dieses Zehntens beobachtet wird, eine größere Billigkeit geübt werde, die äußerst möglichste Rücksicht der Billigkeit. Die Billigkeit ist freilich schon durch das Staatsgrundgesetz geboten, aber wir wissen, nach der gewöhnlichen Procedur findet eine Abschätzung statt und wenn wir auf dieser bestehen, so tauchen alle die Streitfragen auf, von denen ich Ihnen eine Reihe vor Augen geführt habe. Das müßte aber nicht der Fall sein und die Staatsregierung würde leicht ein Mittel dazu in Händen haben, wenn sie das Verwaltungsamt Varel beauftragt, Unterhandlungen einzuleiten, wo man gewiß mit der großen Mehrzahl dieser Grundbesitzer fertig werden wird ohne alle Einwirkung der Ablösungscommission, zumal wenn man sich entschlösse, auf die gedruckten Verträge von 1848, die mit Berücksichtigung größerer Billigkeit und, so viel ich weiß, nach einem richtigeren Maßstabe angelegt sind, zurückzugehen. Dadurch würden sich gewiß diese widerwärtigen Streitigkeiten unserer neuen Staatsbürger mit der Staatsregierung vermeiden lassen. Ich will mir vorbehalten, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, wenn ich die Ansicht des Ausschusses vernommen haben werde.

Abg. **v. Berg**: Um die Bedeutung der Sache, um welche es sich handelt, ins rechte Licht zu stellen, meine Herren, muß ich mir einige Berichtigungen der Data erlauben, welche der geehrte Vorredner uns mitgetheilt hat. Es ist richtig, daß es sich bei dieser Zehntenangelegenheit um etwa 600 Ablösungen handelt; es ist aber nicht richtig, daß noch eine sehr erhebliche Anzahl Ablösungssachen nicht erledigt wäre, indem weit über zwei Drittel, also über 400 Sachen zur Erledigung gebracht worden, und eine ganze Menge zum Abschlusse vorbereitet sind, wo es sich nur noch um die Entscheidung einiger Incidenzpuncte handelt, um die Angelegenheit selbst definitiv zum Abschlusse zu bringen. Ich glaube kaum zu irren, daß unter den abgemachten Sachen sich auch Angelegenheiten von den Herren befinden, welche die an den Landtag gelangte Petition unterzeichnet haben. Das erklärt sich dadurch, daß die Petition schon vor einem Jahre an den Landtag gebracht worden ist, und inzwischen Vergleichsverhandlungen für angemessen erachtet worden sind. Es ist von dem geehrten Vorredner auf die Verhandlungen mit den Pflichtigen ein Licht geworfen worden, was in keiner Weise zu Gunsten der Staatsregierung leuchtet. Ich glaube aber auch, er hat hier mit zu grellen Farben gemalt, und bei der Ansicht, daß die Staatsregierung, beziehentlich deren Vertreter nur das gethan hat, wozu sie verpflichtet sind. Das Gesetz, meine Herren, das Entschädigungsgesetz bestimmt das, was der Staat für das Recht, wofür er entschädigt werden soll, zu verlangen hat. Die Staatsregierung ist meines Erachtens auch verpflichtet, das zu fordern, was sie dem Gesetze nach fordern kann, zumal das Gesetz, wie gar nicht bestritten werden kann, den Ablösungsfuß in einer Weise normirt, der ganz außerordentlich günstig für die Pflichtigen ist, da, wie bekannt, der Zehnte mit dem sechzehnfachen Betrage abgelöst werden kann. Mit Rücksicht auf diesen geringen Ablösungsfuß hat die Staatsregierung keine Veranlassung, noch vom Staatsgute weiter etwas zu opfern. Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn es sich um einen Vergleich handelt, um die Summe gehandelt wird, ohne daß deshalb diese Vergleichsverhandlung so geschildert zu werden braucht, wie wir aus dem Munde des Vorredners gehört haben. Zu dem, wenn die Leute sich nicht vergleichen wollen, giebt das Gesetz einfach den Haltpunkt, wie die Sache zum Abschluß zu bringen ist. Der Vorredner hat auch den Antrag des Petitionsausschusses, dem ich angehöre, nach dem, was dem Petitionsausschusse vorgelegen hat, als vollkommen motivirt erachtet. Die Nova, die wir aus seinem Munde hörten, reduciren sich lediglich darauf, daß er annimmt, daß das Recht des Staates überhaupt in Zweifel gestellt werden könne, und daß es deshalb wünschenswerth sei, daß die Staatsregierung zu einem billigen Vergleiche die Hand biete, und daß, wenn man sich davon überzeugen müsse, der Landtag in empfehlender Weise die Petition an die Staatsregierung zu bringen habe. Ich bin nun der Ansicht, daß wenn der Staat überhaupt kein Recht hat, er es auch nicht verfolgen und es auch nicht versuchen müsse, im Wege des Vergleiches noch von den Pflichtigen sich irgend eine Einnahme zu verschaffen. Er muß, meines Erachtens, ruhig die Frage zur Entscheidung bringen lassen, ob er mit Recht eine Forderung erheben kann oder nicht, er muß das, meines Erachtens um so mehr, weil wie ich vorhin bemerkt habe, von 600 Pflichtigen bereits über zwei Drittel vollständig ihre Sache erledigt haben und muß es deshalb, wie ich glaube, mit dem angegebenen Zweifel über das Recht des Staates nicht soweit her sein, da so eine bedeutende Anzahl von Pflichtigen sich bereits mit der Staatsregierung über das, was sie zu zahlen haben, verglichen haben.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn noch auf die Zweifel, ob der Zehnten nicht steuerlicher Natur sei, zurückgekommen ist, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß für uns die Frage jedenfalls nicht mehr angezweifelt werden kann, da sie für uns durch das Gesetz vom 29. April 1856 entschieden ist. Hätte man die steuerliche Natur des Zehnten anerkannt, so wäre es durchaus nothwendig gewesen, daß der Vareler Zehnten mit der Grundsteuer zur Umlegung gekommen wäre und daß das Gesetz dasselbe geschrieben hätte, was rücksichtlich der Dienstgelder und anderer Abgaben und Intraden in Artikel 1. und 2. dieses Gesetzes bestimmt ist. Ich glaube also, daß in der Sache selbst durchaus gar kein Grund liegt, dem Staate zuzumuthen, irgend ein Opfer zu bringen, was allerdings von sehr großer Bedeutung sein würde, denn, wenn man mit den Pflichtigen, die die Sachen bis jetzt noch nicht abgelöst haben, nach einem andern Fuße einen Vergleichsvertrag abschließen wollte, so würde unbedingt die Billigkeit fordern, daß alle Verträge, die man bis jetzt abgeschlossen hat, umgestoßen, und nach demselben Verhältnisse abgeändert würden, welches rücksichtlich derer, mit welchen noch nicht abgeschlossen ist, angenommen werden soll. Die Zehntenablösungssumme wird verschieden angegeben, und die Summe variirt zwischen 100 — 140,000 Thaler. Was endlich die Sachlage dem Landtage gegenüber anlangt, so glaube ich, daß in keiner Weise die Rede des Abgeordneten für Varel zu einem andern Beschlusse führen kann. Der Petitionsausschuß hat meines Erachtens sich lediglich mit der Petition allein zu beschäftigen, hat nach Motive, Inhalt und Begründung der Petition keine Anträge an den Landtag zu bringen. Wenn die Sache so liegt, wie der geehrte Vorredner uns vorgestellt hat, so könnte unter Umständen dies Stoff zu einer neuen Petition bilden, aber meines Erachtens in keiner Weise Einfluß haben auf die Entscheidung über die vorliegende Petition. Diese Petition ist vom Ausschusse beurtheilt, wie sie eingebracht ist, und darauf stützt sich der Antrag. Ich kann, damit man endlich mit dieser Zehntensache schließlich zu Ende komme, nur empfehlen, daß wir den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, und ich glaube auch nicht, daß es mit der Zweifelhaftigkeit des Rechts so weit her ist, denn wenn darauf bedeutendes Gewicht gelegt werden müßte, so würden wohl kaum gleichzeitig die Petenten sich an den Landtag gewendet haben.

Abg. **Pancratz**: Ich habe nach dem von dem Vorredner Gesagtem, nur noch Einiges zu bemerken. Der Abg. Wibel hat gesagt, die Grundlage der Vergleiche, denen er beigewohnt habe, sei sehr unsicher. Ich will bemerken, daß wie dieser Zehnten durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben war, desgleichen Graf Bentinck einen Mandatar bestellte, um die Entschädigungsforderungen für ihn beigängig zu machen und diesen mit besonderen Instructionen versah. Derselbe hat unter Zuziehung von unbetheiligten Leuten eine Schätzung vorgenommen, und den Zehnten nach den verschiedenen Ländereien normirt. Ich bemerke hier, daß nach unserm Entschädigungsgesetze für die Ermittlung der Entschädigung für den Vareler Zehnten ein anderer Weg als die Schätzung nicht gewählt ist, und daß ein sonstiger Weg hier nicht eintreten kann. Dann ist dieser Bevollmächtigte in Unterhandlung getreten, und hat nach dieser Schätzung eine Forderung gestellt, hat aber allerdings, wie ich wohl gehört habe, gewissen Paciscenten nach seiner Instruction Nachlaß bewilligt um Vergleiche herbeizuführen. Später hat die Cammer dies nicht passend gefunden, daß von der Forderung noch nachgelassen werde, und deswegen verordnet, daß die frühere Schätzung nach Billigkeit revidirt, dann aber auch daran festgehalten werde. Ob der 29jährige Durchschnitt, wie gesagt ist, vom Ertrage des Zehnten, wie der sich stellen würde zu Grunde gelegt ist, weiß ich nicht, und ich glaube, es ist schwer zu sagen, ob der 29jährige Durchschnittsertrag hier maßgebend sein möge, weil dieser Zehnte ganz eigner Natur ist. Bei diesem Zehnten wurde derselbe vom Lande, während es im Grünen lag, nicht entrichtet und konnte demnach auf ein Stück Landes nach 29 Jahren oft nicht das Geringste fallen während ein anderes viel zu tragen hatte. Dann will ich bemerken, daß der 29jährige Durchschnitt nach dem Entschädigungsgesetze angenommen, nicht in Betracht kommen kann. Es ist gesagt, daß die Vareler die Billigkeit in Anspruch nehmen könnten. In der Forderung an die Einzelnen hat die Billigkeit berücksichtigt werden können, aber weiter die Billigkeit den Varelern gegenüber auszudehnen, dafür kann ich auch keinen Grund finden. Man hat für alle Zehnten, die sonst im Herzogthum im alten, so wie in den neuen Theilen, Kreis Vechta und Cloppenburg, eine Entscheidung nach den Entschädigungsgesetzen gefordert, soweit man dieselbe angemessen hat berechnen können, weiter wird man auch hier wohl nicht gehen wollen. Dann ist über die Beständigkeit und Wirksamkeit des Vertrags von 1848 gesprochen. Gegenüber diesem Vertrage muß ich auch noch bemerken, daß aus diesem Vertrage für die Behörde, die die Sache jetzt zu vertreten hat, ohne Zweifel ein Recht auf die Forderung der Entschädigung vorliegt. Endlich will ich noch bemerken, daß diese Gelder, welche als Entschädigung für den aufgehobenen Zehnten gezahlt werden, allerdings dem Grafen Bentinck im Vertrage über die Acquisition der Herrschaft Varel vergütet sind, und daß, wenn die Entschädigungsgelder erlassen werden, wir doch dem Grafen Betinck nach solchem Vertrage noch Zinsen bis 1854 vergüten müssen.

Abg. **Wibel**: Zunächst eine Berichtigung gegen das, was der Abg. Pancratz Ihnen als Berichtigung meiner Bemerkung mitgetheilt hat. Es ist allerdings wahr, daß die Großherzogliche Cammer der Meinung gewesen ist, von einer 30jährigen Durchschnittsrechnung könne nicht die Rede sein, weil man nur 29 Jahre seit 1819 den Zehnten verpachtet gehabt und im 30sten Jahr die Geldabgabe eintrat. Seit uralter Zeit war der Vareler Zehnte übrigens verpachtet, also auch seit Jahr 1819, aber seitdem keine 30 Jahre, weil im letzten 30 sten Jahre schon die Umwandlung vorgenommen wurde. Mit diesem kleinen Kniffe hätte man unsere Mitbürger übervortheilt, sie kämen um ein einziges Jahr zu kurz

Landesbibliothek Oldenburg

um die gesetzliche Begründung zu genießen. Es ist sogar wahr, die Großherzogliche Cammer hat hiervon Gebrauch machen wollen, sie hat diese Einrede hervorgesucht, aber ich kann dem geehrten Mitgliede mittheilen, daß sie damit abgewiesen ist von der Ablösungscommission. Nach langen Kämpfen ist endlich entschieden worden, daß die Berechnung nach Pachterträgen und Geldabgabe stattfinden kann, daß die beiden Artikel 46. und 47. des Entschädigungsgesetzes zusammengezogen werden können, wovon der eine das Maaß von den Pachterträgen, und der andere von der geleisteten Geldabgabe nimmt. Dies ist vor einigen Wochen glücklicher Weise erkannt worden in Sachen eines der Zehntpflichtigen, dessen Namen ich im Augenblick nicht angeben kann. Aber, meine Herren! ich kann für die Vareler auf diesen Erfolg nicht viel Gewicht legen. Es ergiebt sich freilich so viel daraus, wie proceßmäßig sich der Staat unsern neuen Mitbürgern entgegenstellt, daß die Gerichte sie schützen müssen. Um Alles ist gestritten worden, Schritt vor Schritt. Der Abg. v. Berg hat Ihnen mitgetheilt, was ich nicht wußte, die Zahl derjenigen Sachen, die von den 600 erledigt sind, indessen hat mich diese Mittheilung nicht ganz aufgeklärt. Es ist gesagt worden, es wäre von $^2/_3$ anzunehmen, daß sie erledigt wären, es wurde aber hinzugefügt: von denen freilich einige oder mehre, genau weiß ich das Wort nicht mehr, noch nicht ganz erledigt seien, weil noch über einige Incidenzpuncte zu entscheiden wäre. (Abg. v. Berg, ich bitte ums Wort.) Daß also die größere Zahl, $^2/_3$ erledigt sei, kann ich daraus nicht entnehmen. Sei dem indeß, wie ihm wolle, ich kann doch nicht zugeben, daß die Vergleiche auf einer wohleingesehenen Basis abgeschlossen sind. Es kann nicht gesagt werden, es wäre Unrecht, wenn man mir den übrigen jetzt auf einem anderen Fuße handeln sollte. Meine Herren! ich kann Ihnen nur wiederholen, als Augenzeuge zum Theil wenigstens, und als wohl unterrichtet von dem Hergange, daß diese Vergleiche auf gar keinem Fuße, sondern nach reiner Willkühr abgeschlossen sind. Je hartnäckiger von beiden Seiten gehandelt wurde, oder je nachgiebiger man war, darnach hat sich die Summe bestimmt. Daß die Besitzer der hier fraglichen Grundstücke nicht petitionirt haben würden, wenn sie glaubten, in ihrem vollem Rechte zu sein, den Einwand habe ich nicht gerne gehört. Ich freue mich vielmehr, wenn die Bürger eines Staates nicht gerne Processe führen mit dem Staate, namentlich nicht in der Zahl von hunderten, wo ein jeder Einzelne seinen Proceß führen muß. Ich freue mich, wenn so viel Bewußtsein in den Staatsbürgern von der Einheit, in der sie leben, vorhanden ist, daß sie lieber den Weg der Petition als den des Processes einschlagen! Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete v. Berg diejenigen, welche sich nicht verglichen haben für die weniger intelligenten wird erklären wollen. Der Abg. v. Berg hat ferner die Schilderung zu grell finden wollen, die ich von den unangenehmen Vergleichsverhandlungen entworfen habe. Ich glaube, ich habe nicht übertrieben, meine Herren. Soll ich Wort für Wort sagen, wie der Cammersecretair Siefken einem solchen Manne gegenübersteht, wie der kleine Mann flehentlich die Hände zusammenschlägt und ausruft: Ach, Herr Cammer-Secretair! seien Sie menschlich mit mir, so viel kann meine ganze Stelle nicht leiden! und wie der Cammersecretair sagt: Lieber, ich kann nicht, das Aeußerste, was ich thun kann, ist 25 Thaler nachzulassen, wie derselbe dann auf weiteres Drängen nochmals so oder so viel Thaler nachläßt. Auf mich hat diese Sache nie den Eindruck machen können, daß es eine würdige Unterhandlung sei! Ob die Mitglieder der Ablösungscommission einen anderen Eindruck davon haben, weiß ich nicht. Bei diesen wird man Erkundigungen einziehen können, ob ich Recht habe in meiner Schilderung. Wollen sich die Leute nicht vergleichen, sagt der Abgeordnete v. Berg, so führt der gesetzliche Weg einfach zum Ziele d. h. man müßte so und so viel recht widerwärtige Einzelproceße führen. Der Abg. v. Berg ging gewiß zu weit, wenn er sich dabei des Ausdrucks bediente, das Gesetz führt einfach zum Ziele. Nach den Umständen, die ich mitgetheilt, führt das Gesetz nicht einfach zum Ziele. Und, erwägen Sie, der Einzelne, der keine großen Mittel hat, wird nicht gern gegen die reiche Staatskasse processiren. Hieran möchte ich die Frage knüpfen, ob man nicht, wenn man die Liste derjenigen, die sich verglichen haben, durchsieht, vielleicht finden wird, daß diese in der Mehrzahl grade die ärmeren Grundbesitzer sind, die die Kosten des Processes gescheut haben, daß dagegen die Wohlhabenden, welche solche Kosten nicht zu scheuen brauchen, in ganz bedeutender Mehrzahl noch in Rückstand sind. Eine Ausnahme bilden davon freilich wohl einige Wohlhabende, die sich verglichen haben, aber nicht mit dem Bevollmächtigten der Staatsregierung, sondern zu des Grafen Bentinck Zeiten, an den sie Gegenforderungen hatten. Die konnten sich gut vergleichen! Sollte der Ausschuß die Sache nochmals in Erwägung ziehen, so würde ich besonders empfehlen, entweder von der Ablösungscommission die Acten in der Ablösungssache der Lükenschen Vormünder einzusehen, dort ist der Fall in seiner ganzen Complicirung vor Augen geführt.

Abg. **Pancratz**: Der Abg. Wibel hat gesagt, daß auch wenn der Zehnten nicht 30 Jahre verpachtet worden sei, doch nach dem Durchschnittsertrag der Pachtung die Entschädigung ermittelt werden könne. Es wäre dadurch die Sache erleuchtet, was aber nach meiner Ansicht im Gesetze nicht liegt. Das, was der Abg. Wibel beklagt, das Markten und Feilschen über die Entschädigungssumme würde allerdings nicht vorgekommen sein, wenn die Berechnung nach dem Pachtertrag als gesetzliche Bestimmung feststände. Es ist von ihm wiederholt behauptet worden, die Ablösungen beruhten auf einer Willkühr. Ich behaupte, daß keine Forderung gestellt wird, ohne daß ihr eine Schätzung zu Grunde liegt, und wenn der Abg. Wibel gesagt, er hätte gesehen, wie die Leute flehentlich gebeten hätten, ihnen etwas nachzulassen, und wie man ihnen entgegnet, es könne nichts mehr nachgelassen werden, so spricht das gleich dafür, daß der Vertreter des Staates sich an die auf Schätzung beruhenden Forderungen band. Wenn der Abg.

Landesbibliothek Oldenburg

Wibel die Willkühr ausgeschlossen wissen will, muß er sich gerade darüber freuen, daß der Beamte nach seiner Instruction handelt. Wenn es auch dem Bevollmächtigten des Grafen Bentinck früher freistand, gewisse Procente nachzulassen, so ist doch der jetzige Bevollmächtigte der Cammer nicht mehr ermächtigt, dies zu thun, sondern es steht den Verpflichteten nur zu, nach den revidirten Anschlägen zu verfahren.

Abg. **v. Berg**: Ich muß bedauern, meine Herren, daß ich mich in einzelnen Punkten so unklar ausgesprochen habe, daß der Abg. Wibel darin etwas ganz Anderes gefunden hat, als ich habe sagen wollen. Ich habe angegeben, und das ist sachlich von Wichtigkeit, um die Bedeutung der Petition zu beurtheilen, daß über Zweidrittel der Zehntablösung vollständig erledigt wären, daß eine Menge ihrer Erledigung entgegen sähen, und nur die Entscheidung einiger Incidenzpunkte noch nothwendig sei, so daß also von 600 Sachen verhältnißmäßig nur sehr wenige übrig bleiben werden, die nicht erledigt sind, oder sehr bald erledigt werden. Eine andere Bemerkung von mir ist auch nicht so aufgefaßt worden, wie ich es wünschte. Ich habe bemerkt, daß, wenn jetzt den Petenten gegenüber ein anderer Fuß gewählt würde, um sich mit ihnen über die Ablösung zu verständigen, würden unbedingt, nach meinem Rechtsgefühle, die Folge eintreten, daß man auch die sämmtlichen Verträge, die bis zur heutigen Stunde abgeschlossen wären, darnach revidiren müßte. Etwas Anderes habe ich nicht bemerkt. Wenn der Abg. Wibel eine andere Bemerkung von mir dahin gedeutet hat, daß, wenn ich bemerkt habe, wenn die Leute sich nicht vergleichen wollten, könnte man einfach im Wege des Gesetzes zum Ziele gelangen, so wäre das eine Aussicht, die nur dahin führen würde, daß auf dem weiten kostbaren Wege, den nur die Reichen etwa betreten können, das Ziel zu erlangen wäre, so habe ich nur auf das Entschädigungsgesetz verweisen wollen, da, wenn man sich nicht über die Summe vergleichen kann, das Gesetz den Weg bietet, wie die Summe zu ermitteln ist, das ist, so weit man nach den Pachtverträgen nicht gehen kann, eine Schätzung.

Abg. **Zedelius**: Da in dieser Sache wiederholt geltend gemacht worden ist, daß es den Verhältnissen durchaus entspreche, wenn man die Vareler Eingesessenen mit einer gewissen Billigkeit behandle, so ist es vielleicht nicht ohne Interesse, hier einen Umstand sich ins Gedächtniß zurückzurufen, der vielleicht schon einmal zur Kenntniß des Landtags gebracht ist, der den Herren aber entfallen sein könnte. Es ist bekanntlich nicht allein nicht die Schuld der Oldenburger Regierung, daß die Vareler Ordinairgefälle höher sind, und daß dort eine höhere Ablösungssumme bezahlt werden muß, als von den Eingesessenen des Herzogthums, es ist auch nicht die Schuld der früheren Besitzer der Herrschaft Varel, daß sie in dieser Lage sind. Zu der Zeit, als man im Herzogthum die Ordinairgefälle zu einem damals vielleicht angemessenen Preise umwandelte in eine feste Geldprästation, schloß der Graf von Aldenburg, der sich im Besitz der Herrschaft Varel befand, mit den Vareler Zehntpflichtigen ebenfalls einen Vertrag wegen Umwandlung des Zehnten, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren. Nachdem die 10 Jahre abgelaufen waren, erbot sich Graf Anton I. von Aldenburg eine Verlängerung dieses Umwandlungsvertrags einzugehen, die Verlängerung ward aber von den Pflichtigen verweigert. Dadurch, meine Herren, daß diese Weigerung durch die Zeitumstände zum Nachtheil der Vareler Eingesessenen umgeschlagen ist, kann sich unmöglich der Staat bestimmen lassen, mit besonderer Billigkeit gegen die Vareler vorzugehen. Ueberhaupt, will man die Verhältnisse der Vergangenheit in Rechnung bringen, will man die Verhältnisse, welche während des Aldenburger Vertrags bestanden haben, in Betracht ziehen, möchte es sich sehr fragen, ob die Vareler irgendwie einen Anspruch haben, von der Staatsregierung mit besonderer Billigkeit behandelt zu sein. Ich brauche nur an das sogenannte Steuerprivilegium zu erinnern. Von den Vareler Grundbesitzern ist während einer Zeit von 150 Jahren 1500 Thlr. an Contribution jährlich weniger gezahlt worden, als sie hätten zahlen müssen, wenn der Aldenburgische Vertrag nicht geschlossen worden wäre, denn um so viel etwa ist die nachbargleiche Vogteiquote höher als diejenige, welche Varel nach dem Aldenburgischen Vertrage zu zahlen hatte.

Abg. **Nieberding**: Mir scheint es nicht nothwendig nach dem, was der Abg. v. Berg hervorgehoben hat, noch weiter auf die Sache einzugehen. Der Petitionsausschuß hat nur zu berichten über die Petition, wie sie vorliegt, und darnach seinen Antrag zu stellen. Daß der Antrag richtig ist, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Was heute Neues vorgekommen ist, kann nur in einer neuen Petition an den Landtag gelangen, oder es kann selbst durch die Behörden weiter Bescheid beantragt werden. So wie die Sache vorliegt, kann der Ausschuß nur bei seinem Antrage verbleiben.

Der Antrag des Ausschusses:

> der Landtag wolle über die Vorstellung mehrerer Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke im Amte Varel zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betr. Alterszulagen für einige katholische Schullehrer.

Berichterst. Abg. Nieberding verliest die Anträge des Ausschusses. Sie lauten:

Der Ausschuß in seiner großen Mehrheit beantragt daher:

> der Landtag wolle die in Rede stehende Petition der Staatsregierung zur Gewährung empfehlen, wenigstens dahin, daß diese Lehrer als nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer provisorischen Anstellung definitiv angestellt angesehen werden,

wogegen die Minderheit (Böker, Ferneding) beantragt:

> wegen der fraglichen Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! ich glaube, daß die Minderheit des Ausschusses zu weit geht, wenn sie vielleicht unter dem Eindrucke einer allgemeinen Mißstimmung, welche im ganzen Münsterlande über die nach der dortigen Auffassung übermäßige und mit den Leistungen der Lehrer nicht ganz im Verhältniß stehende Besoldung der Lehrer herrscht, über die Bitte der fraglichen Petenten zur Tagesordnung überzugehen beantragt. Mir sind zufällig einige von diesen Petenten bekannt: ich weiß von ihnen, daß sie besonders strebsame und tüchtige Leute sind. Die ihnen zunächst wohnenden Lehrer leisten zum Theil nicht das, was sie leisten, gleichwohl beziehen sie, da sie seit lange definitiv angestellt sind, eine ziemlich erhebliche Alterszulage, die den Petenten nun nach dem Gesetze noch jahrelang entzogen bleibt. Ja zum Theil werden die Petenten die erste Zulage erst dann erhalten, wenn sie zugleich bereits ihr Jubiläum feiern können. Ich würde sagen: das ist eine Ungerechtigkeit, wenn man nicht hier ganz nach dem Gesetze verführe und somit recht verführe. Jedenfalls aber ist hier eine große Unbilligkeit vorhanden und ich möchte daher den Herren den Antrag der Mehrheit des Ausschusses angelegentlich ans Herz legen.

Abg. **Niebour**: Meine Herren! ich kann ein paar Worte nicht unterdrücken. Es hat auf mich einen recht betrübenden Eindruck gemacht, daß zwei Abgeordnete aus den Kreisen, woher die Petenten sind, sich zu dem Antrage haben entschließen können, diese nach meiner Ansicht höchst billige Forderung der Lehrer durchaus nicht zuzugestehen. Ich mußte erwarten, daß gerade diese Abgeordneten sich warm für die bessere Stellung ihres Lehrerstandes aussprechen würden, und jedenfalls hätte man voraussetzen dürfen, daß sie uns wenigstens ihre Gründe, die sie dazu hingeleitet haben, diese an sich billige Forderung der Lehrer nicht zu berücksichtigen, nicht verschwiegen halten. Gründe sind aber für den gestellten Antrag nicht angeführt. Ich halte ihn aber durchaus für unbegründet, wenigstens muß ich als Mitglied des Schulausschusses erklären, daß, wenn wir damals gewußt hätten, daß solche Verhältnisse vorlägen, wie sie von den Petenten mitgetheilt sind, wir alles daran gesetzt haben würden, das Gesetz nicht so zu machen, wie es lautet, und darin liegt, meines Erachtens, der größte Grund der Billigkeit für das Ansuchen der Petenten. Ich empfehle Ihnen daher dringend, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Böker**: Wir stimmen nicht persönlich gegen die Männer, welche hier in Rede stehen, im Gegentheil haben wir alle Achtung vor ihnen. Wir stimmen im Ganzen gegen diese ungeheure Besoldungserhöhung; es sollte doch wenigstens ein richtiges Verhältniß beobachtet werden.

Abg. **Schwegmann**: Ich bitte um namentliche Abstimmung über diese Angelegenheit.

Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **Nieberding**: Gegen den Antrag der Mehrheit ist durchaus nichts vorgebracht und ist derselbe von mehreren Seiten so unterstützt worden, daß ich glaube, eine weitere Ausführung sei nicht nöthig und der Antrag werde von der großen Mehrzahl angenommen werden.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den Antrag der Minderheit antworteten mit Nein die Abgeordneten:

Alfs, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böckel, Bothe, Brader, Brögelmann, Bulling, Crone, v. Finkh, Frank, Friederichs, Hardt, Hümme, Janßen, Kasten, Kindt, Klävemann, Lüerßen, Mentz, Mölling, v. Münster, Nieberding, Niebour, Noell, Onken, Pancratz, Rösener, Rolfs, Rüder, Schopen, Schröder, Schwegmann, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Wibel, Willers und Zedelius,

dagegen mit Ja der Abgeordnete: Böker.

Beim Namensaufrufe fehlten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Ferneding, Franzen, v. Heimburg und Oetken.

Darnach war der Antrag mit 40 gegen 1 Stimme abgelehnt, während hierauf in einfacher Abstimmung der Antrag der Mehrheit angenommen wurde.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Müllers Hobbie, wegen Herabsetzung der Abgaben für seine Mühle.

Der Berichterstatter Mölling verliest den im Berichte gestellten Antrag.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Der Gegenstand, meine Herren, um den es sich hier handelt, hat, wenn ich nicht irre, fast auf allen Landtagen zu Petitionen von Privaten Anlaß gegeben, und ebenso auch zu Verhandlungen auf dem Landtage geführt. Um desto mehr nehme ich Veranlassung, Ihnen hier einige Mittheilungen zu machen, welche die Lage der Sache im Allgemeinen betreffen, ohne auf das Specielle des vorliegenden Falles einzugehen. Ihr Ausschuß beantragt, zwar über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, indeß die Staatsregierung zugleich zu ersuchen, sich einer neuen Regulirung des Mühlen-Recognitions- und Abgabenwesens zu unterziehen. Es wird dieserhalb Bezug genommen auf einen beim sechsten Landtage auch regierungsseitig ausgesprochenen Wunsch, daß das Mühlen-Recognitionswesen einer baldigen anderweitigen Regelung entgegen gehen möge, und die daran verknüpfte Verheißung, daß die Staatsregierung dieselbe in die Hand nehmen werde. Nach dieser auf dem sechsten Landtage ausgesprochenen Zusicherung, ist auch eine solche Regulirung von der Staatsregierung vorbereitet, die Sache ist nach verschiedenen Seiten erwogen, und sind die Resultate dieser Prüfung und Vorbereitung bereits dem zehnten Landtage in dem damaligen Landtagsabschiede mitgetheilt worden. Diese Bestimmung des Landtagsabschiedes, welche der Ausschuß wohl übersehen hat, heißt so: „In Betreff der vom Landtage Uns zur Erwägung verstellten baldigen gesetzlichen Regulirung des Recognitionswesens in Beziehung auf Mühlen eröffnen Wir demselben, daß eine dieserhalb vorge-

Landesbibliothek Oldenburg

nommene Prüfung zu dem Ergebnisse geführt hat, daß es sich nicht empfehle, eine Regelung des Mühlenrecognitionswesens, wie dasselbe im Laufe der Zeit sich gestaltet hat, vor einer allgemeinen Beordnung des Gewerbesteuerwesens für sich allein eintreten zu lassen." Damit diese Bescheidung, meine Herren, Sie weniger befremde, erlaube ich mir einige Erläuterungen über die Sache zu machen. Zunächst und vor allem muß ich bemerken, daß die Herren nicht glauben mögen, als ob sich das Mühlen-Recognitionswesen derartig in einem ungeregelten Zustande befinde, daß dabei ganz prinzipiös verfahren werde in Bezug auf Auflegung von Mühlen-Recognitionen. Dies ist keineswegs der Fall. Seit vielen Jahren, mindestens seit 30 Jahren, bestehen über die Auflagen von Mühlen-Recognitionen bestimmte Grundsätze in der Verwaltung, der Art, daß bei einer Mühlenanlage, je nachdem sie mit einem Rocken- oder Weizengange ꝛc. versehen ist, oder nach der Verschiedenheit des Bezirkes oder anderen Umständen, die einen größern oder geringern Ertrag bewirken, gewisse Recognitionssätze in der Verwaltung angenommen sind. Es sind dies Sätze, die allgemein und gleichmäßig im ganzen Lande zur Anwendung kommen, und es werden überhaupt dieselben Grundsätze, die bei Umlegung ähnlicher Steuern maßgebend sind oder sein müssen, auch bei Ansetzung von Mühlenrecognitionen beobachtet. Ueber derartige Mühlenrecognitionen ist niemals Beschwerde geführt worden. Worüber Beschwerde geführt wird, das sind die Recognitionen der alten Mühlen, und in dieser Beziehung besteht im Herzogthum allerdings die buntscheckigste Verschiedenheit. Ueber diese erlaube ich mir, Ihnen Einiges mitzutheilen. In den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, ebenso in der Herrschaft Jever hatte der Landesherr das Recht, von den Mühlen eine Abgabe zu erheben — mag man dies auf das Mühlenregal zurückführen, oder bestreiten, daß ein solches in der damaligen Gesetzgebung begründet sei, darauf kömmt es nicht an — genug der Landesherr war unbestritten und observanzmäßig berechtigt, für die Verleihung des Mahlrechts eine bestimmte Abgabe zu erheben. Das geschah auf die verschiedenste Weise. Es wurde entweder unter den Namen einer Mühlenrecognition irgend etwas jährlich gezahlt, oder das Mahlrecht wurde in Erbpacht gegeben, oder dasselbe wurde öffentlich versteigert, wie dies in späteren Jahren noch einzeln vorgekommen ist. So entstand in Bezug auf die Belastung, die die Mühlen übernahmen, die größte Verschiedenheit. Eine weitere Verschiedenheit entstand noch dadurch, je nachdem die zu erbauende Mühle mit einem besonderen Rechte versehen war, z. B. in einem herrschaftlichen Bannbezirke lag oder nicht. Diese Umstände gaben schon zu einer großen Verschiedenheit in Bezug auf die Mühlenrecognitionen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und in der Herrschaft Jever Veranlassung; eine noch weit größere trat noch hinzu mit Erwerbung des Münsterlandes. Im Münsterlande bestand ein solches Mühlenregal, oder, wenn man so will, das Recht, von den Mühlen eine Abgabe zu erheben, nicht. Im ganzen Münsterlande existirten zur bischöflichen Zeit nur etwa drei oder vier Mühlen, die aus besonderen hier nicht in Betracht kommenden Gründen eine Abgabe entrichteten. Wie das Münsterland an Oldenburg kam, hat die Oldenburgische Regierung treu der in dem Besitznahmepatente ausgesprochenen Verheißung diesen alten freien Mühlen keine Recognition aufgelegt, wohl aber hat sie von allen neuen Mühlen, oder von jedem Mahlgange, der in einer alten Münsterschen Mühle eingerichtet wurde, eine Abgabe erhoben, und dabei dieselben Grundsätze angewendet, die in dieser Beziehung für das übrige Land maßgebend waren. Man hatte nun auch dort alte freie münstersche Mühlen und Mühlen aus der neueren Zeit, die recognitionspflichtig waren. Eine weitere Verschiedenheit veranlaßte die französische Occupation. Damals war das Mahlrecht, das Recht Mühlen anzulegen, frei, und so entstand während der französischen Zeit eine Menge neuer Mühlen. Nach Veränderung der Fremdherrschaft erhob sich nun die Frage, was mit diesen neuen Mühlen angefangen werden sollte. Die Besitzer der alten Oldenburgischen Mühlen drängten fortwährend auf die Regierung, die neuen Mühlen zu schließen, die ihnen zu viel Schaden thäten, und das frühere Recht herzustellen. Sie gingen davon aus, daß diese Mühlen ungesetzlich und widerrechtlich erbaut worden seien und kein Recht auf Fortbestand hätten. Es wurde damals zwar nicht gleich gesetzlich ausgesprochen, daß deren Recht aufhören solle, aber eben so wenig wurde das Recht auf Fortexistenz der französischen Mühlen anerkannt. Es wurde vielmehr damals für zweckmäßig erachtet, eine besondere sogenannte Mühlenregulirungscommission zu ernennen, die mit jeder einzelnen dieser zur französischen Zeit erbauten Mühlen eine Verhandlung pflegen solle. Das Ergebniß war, daß einzelne Mahlgänge oder Mühlen geschlossen wurden; andere neu erbaute Mühlen wurden zwar erhalten, mußten aber, um ihre Forteristenz zu sichern, einen Theil der Recognitionen der benachbarten Mühlen, mit denen sie concurrirten, oder sonst hohe Recognitionen übernehmen, um eine Benachtheiligung der Herrschaftlichen Casse abzuwenden. So lagen nun die Verhältnisse. Also wir haben hier im Herzogthume unter den Mühlen die verschiedenartigsten Verhältnisse. Wir haben Mühlen, die 2 — 300 Thlr. jährlich zahlen, Mühlen, die frei sind aus alter Zeit, oder die aus neuester Zeit 10 bis 20 Thlr. von jedem Gange zahlen. Es fragte sich nun bei der Staatsregierung: was ist mit jenen alten Recognitionen anzufangen? lassen sie sich reguliren, wie die Grundsteuer, wo ein bestimmtes Prinzip des Reinertrags zu Grunde liegt? ist es möglich, jene hohen Recognitionen einigen Mühlen abzunehmen oder zu vermindern, und andern aufzulegen? Wollte man z. B. einer Mühle, die jährlich 100 Thlr. zahlt, diese Auflage abnehmen und einer andern Mühle, die von Alters her und zwar von Rechtswegen frei war, auferlegen, so würde das in der That nichts anderes sein, als eine anderweite Vertheilung des Privatvermögens, um so mehr, als manche alte Mühlen seit der ersten Errichtung schon oft ihre Besitzer gewechselt und mit ihrer schweren Belastung vielleicht schon in die zehnte Hand über-

Landesbibliothek Oldenburg

gegangen sind. Wollte man alle Recognitionen in einen Topf werfen und sie nun vertheilen, würde in der That dasselbe Verhältniß entstehen. Wollte man einen Strich durch die ganze Sache machen, und alle Mühlenrecognitionen aufheben, so hätte die Landescasse eine Einbuße von etwa 4 bis 6000 Thlr. zu erleiden. Auch hiezu könnte man sich nicht verstehen, und deshalb ist die Staatsregierung nach längerer Erwägung zu der Ansicht gekommen, in diese Sache für sich allein gar nicht regelnd einzugreifen, und die Regulirung bis dahin zu verschieben, bis man das Gewerbe oder überhaupt das persönliche Einkommen zur directen Besteuerung heranzieht. Dann läßt sich die Sache vollständig erschöpfend und prinzipmäßig behandeln. Hiernach, meine Herren, besonders nach der Hinweisung darauf, daß schon die Staatsregierung das Ersuchen der Regelung des Recognitionswesens beantwortet hat, würde es sich empfehlen, über die gegenwärtige Vorstellung einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Klävemann**: Es ist richtig, meine Herren, daß nicht bloß hinsichtlich der Mühlen eine große ungerechtfertigte Verschiedenheit in der Belastung mit Recognitionen vorliegt, sondern auch bei manchen anderen Gewerben ist dies der Fall. Die Schiffswerften, die Ziegeleien, die Kalkbrennereien und auch selbst die Wirthschaften werden außerordentlich verschieden besteuert. Es herrscht ein bestimmter Grundsatz in der Besteuerung der Wirthschaften gar nicht vor, sondern das Amt hat zu begutachten, wie viel Recognition von einer zu concessionirenden Wirthschaft zu zahlen sein werde. Da wird nun die Recognition bemessen nach Maßgabe der Recognitionen, welche in demselben Amtsbezirke von den übrigen Wirthschaften gezahlt werden. Jedes Amt handelt darin für sich bloß nach seinem eigenen Ermessen. Daß aber, wo kein leitender Grundsatz für die Vorschläge aus den verschiedenen Landestheilen herrscht, die Vorschläge und demgemäß die Ansätze außerordentlich verschieden ausfallen müssen, liegt auf der Hand. Was sodann die Schiffswerften betrifft, so wurden dieselben in alter Zeit mit einer Recognition belegt, in der neuen Zeit geschieht dies nicht, gleichwohl wird von den früher concessionirten immer noch die Recognition erhoben, eine Unbilligkeit gegenüber den später ohne Recognition concessionirten. Auch im Verhältniß zu einander sind diese verschiedenen Gewerbe sehr verschieden besteuert. Es ist also gewiß richtig, daß nicht bloß das Mühlenrecognitionswesen, sondern das ganze Recognitionswesen einer allgemeinen Revision unterworfen werden muß. Das hat die Staatsregierung damals in dem Landtagsabschiede ausgesprochen und heute haben wir von der Regierungsbank diesen Ausspruch auch noch wiederholen hören. Ich hätte nur den Wunsch gehabt, daß von der Regierungsbank auch eine Aeußerung gefallen wäre, ob an diese für nothwendig anerkannte Revision gedacht würde und wenn die Vorschläge zur Abänderung dieser unzulässigen Verschiedenheit zu erwarten sein dürfte.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: In Bezug auf die Bemerkung, daß auch von manchen anderen Gegenständen Recognitionen erhoben werden, bemerke ich, daß herkömmlich gewisse Betriebe mit Recognitionen belegt sind, z. B. Kalkbrennereien, Ziegeleien, Werften. Es haben sich diese Sachen nach Herkommen gestaltet und werden ebenso wie die Mühlenrecognition am Besten geregelt werden können, wenn erst überhaupt eine directe Besteuerung eingeführt wird. Was die hervorgehobenen Wirthschaften anlangt, so sind deren Abgaben durch die neue Gesetzgebung geregelt. Daß die Höhe der Wirthschaftsabgaben verschiedentlich dem Ermessen anheimgestellt werden muß, ist nothwendig, aber Ermessen ist nicht Willkühr. Wenn eine allgemeine Revision oder vielmehr die allgemein directe persönliche Besteuerung vor sich gehen werde, darüber kann ich Nichts sagen.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Nicht ganz ohne Mißmuth, meine Herren, habe ich meine Stimme dazu gegeben, daß über das Gesuch des Petenten selbst zur Tagesordnung übergegangen werde. Mein Rechtsgefühl sagt mir, daß diesem ganzen Mühlenabgabenwesen eine große Ungerechtigkeit zu Grunde liegt, wie überhaupt im ganzen Recognitionswesen für Ertheilung von Gewerbsconcessionen. Die Rede des Herrn Regierungs-Commissärs wird Ihnen auch dieses bestätigt haben. Diese Abgaben gehen, so viel ich nicht anders weiß, aus den Mühlenregale hervor. Das Mühlenregal ist aufgehoben und die Abgabe dauert fort. Es ist überhaupt wunderbar mit dem Recognitionswesen, wunderbar für die Concessionirung des Gewerbes, bei welchem das Bedürfniß entscheidet, eine solche Abgabe zu nehmen. Entweder ist das Bedürfniß da, dann ist der Staat verpflichtet, es zu befriedigen, selbst wenn er noch auf seine Kosten Geld zugeben muß, oder es ist nicht da, dann muß die Concession nicht ertheilt werden. Wir haben gehört und können es vielleicht aus eigener Kunde bestätigen, daß Petitionen auf allen Landtagen eingekommen sind, dieses Mühlenrecognitionswesen zu ordnen. Es ist vom Herrn Regierungscommissär hingewiesen worden, auf den dem 10. Landtage ertheilten Abschied, nach welchem das Mühlenabgabenwesen nicht allein, sondern zugleich und in Verbindung mit dem gesammten Gewerbewesen umgeordnet werden könne. Wir haben aus den Landtagsverhandlungen aufgesucht, was wir gekonnt haben, aber bei der Masse von Verhandlungen, die wir nachgesehen, und da wir nicht alle Landtagsabschiede nachgesehen haben, ist uns der fragliche entgangen. Wir sind, wie gesagt, nicht darauf gekommen und im Wesentlichen ist durch das, was gesagt ist, eigentlich nur bestätigt, wie dringend nothwendig diese Regulirung darnach erscheint. Der Herr Regierungscommissär hat nichts davon erwähnt, daß das Bedürfniß dieser Regulirung nicht an sich vorhanden sei. Ich erinnere wieder daran, daß der Regierungscommissär dieses Bedürfniß schon auf dem sechsten Landtage entschieden anerkannt hat. Ist dies so und kann die Regulirung nur geschehen im Zusammenhange mit dem Gewerbewesen, um so mehr können wir hoffen, daß das Gewerbeabgabenwesen auch dann recht bald geordnet wird. Finden sich hinsichtlich der Recognitionen des Mühlengewerbes fast bei allen Mühlen Verschiedenheiten, so erscheint es

Landesbibliothek Oldenburg

zunächst gleichgültig, wie regulirt wird, wenn nur überhaupt die Regulirung geschieht. Insofern werden Sie gewiß dem Antrage des Herrn Regierungscommissärs, einfach zur Tagesordnung überzugehen, nicht Statt geben, sondern Sie werden um so mehr dem Antrage des Ausschusses beistimmen, daß die Sache im Allgemeinen der Staatsregierung ans Herz gelegt werde. Es ist ja dann ihre Sache zu prüfen, wie das Bedürfniß befriedigt werden könne. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn es nach mir ginge, ich beantragen würde, die Staatsregierung zu ersuchen, nicht in einer der nächsten Diäten, sondern in der nächsten Diät die betreffenden Vorlagen zu machen, und ich lege meinerseits dringend den Wunsch der Staatsregierung ans Herz, diese Sache auf irgend eine Weise zu erledigen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Ausschusses getrennt zur Abstimmung und es wird sowohl der Theil des Antrags:

„Ueber die Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen,"

als der Theil:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, das zur Befriedigung des auch von ihr anerkannten Bedürfnisses einer neuen Regulirung des Mühlenrekognitions- und Abgabenwesens Erforderliche ehemöglichst zu verfügen und darüber einer der nächsten Landtags-Diäten die geeignete Vorlage zu machen,"

angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung des Gemeinderaths der Landgemeinde Varel, wegen Declaration des Art. 156 der Gemeindeordnung.

Nach Erfolg der Verlesung des Ausschußantrags:

Der Landtag wolle beschließen, daß über die Vorstellung des Gemeinderathes der Landgemeinde Varel zur Tagesordnung überzugehen.

wird derselbe angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung. Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen mehrer Eingesessenen der Gemeinde Ganderkesee, um Erlassung eines Gesetzes wegen Ueberrieselung von Wiesen.

Berichterstatter Abg. **Lüerßen**: Die in Rede stehende Petition hebt den Nutzen und die Nothwendigkeit der Ueberrieselung von Wiesen hervor und spricht sich darüber aus, daß eine solche vor Erlassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand nicht ausgeführt und den Geestdistricten dieser Vortheil nicht zugewandt werden könne. Die Petenten stellen den Antrag:

Der Landtag wolle bei hoher Staatsregierung veranlassen, daß baldigst ein Gesetz über Berieselung der Wiesen erlassen werde.

Eine Petition ähnlichen Inhalts ist schon beim neunten Landtage eingekommen und es ist damals vom Landtage der Beschluß gefaßt worden:

Die Petition der hohen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überreichen, sich sobald als thunlich in den Stand zu setzen, über Bewässerung und Abwässerung der Privatgrundstücke eine Gesetzvorlage dem Landtag zu machen.

Es ist dem Ausschusse die Mittheilung zugegangen, es sei bereits früher von der Staatsregierung der Entwurf eines Bewässerungsgesetzes ausgearbeitet, es sei derselbe indessen zurückgelegt worden, weil man es für gerathen erachtet hätte, zuerst den Entwurf eines Abwässerungsgesetzes für die Geestdistricte ausarbeiten zu lassen, weil diese beiden Gegenstände in sehr genauer Verbindung ständen. Der Gesetzentwurf für Abwässerung sei einer Commission zur Bearbeitung bereits übergeben und würde demnächst zu erwarten sein. Der Ausschuß stellt in Anerkennung der Wichtigkeit einer baldigen Vorlage beider Gesetzentwürfe den Antrag:

Der Landtag wolle diese Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle diese Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

wird angenommen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 2. April anberaumt und soll die Tagesordnung vertheilt werden.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg